OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-100294/5/RK/DaE**

Datum: **Linz, 3. Juni 2026**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Kapsammer über die Beschwerde des A__, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Steyr vom 12.12.2025, GZ: STEYR/924020003480/24, betreffend Abweisung eines Antrages auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

A. zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, dass der Spruch zu lauten hat:
„Der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Frist zur Erhebung eines Einspruchs gegen die Strafverfügung des Bürgermeisters der Stadt Steyr vom 6.11.2024, GZ: STEYR/924020003480/24, wird als verspätet zurückgewiesen.“.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

B. und fasst den B e s c h l u s s :

I. Der Antrag, dem Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen, wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang, Sachverhalt:

1. Mit Strafverfügung vom 6.11.2024, GZ: STEYR/924020003480/24, verhängte der Bürgermeister der Stadt Steyr (in der Folge: belangte Behörde) über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) wegen einer näher bezeichneten Übertretung des Oö. Feuer- und Gefahrenpolizeigesetzes, eine Geldstrafe in Höhe von 150 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 5 Tage und 20 Stunden).

Diese Strafverfügung wurde als RSb-Brief versendet. Der Bf wurde von der Post an der Zustelladresse nicht angetroffen, weshalb die Sendung beim zuständigen Postamt hinterlegt wurde, wobei die Verständigung über die Hinterlegung in die Abgabeneinrichtung eingelegt wurde. Der erste Tag der Abholfrist war der 12.11.2024. Die Sendung wurde unter Vorlage der Hinterlegungsanzeige von B__, Mitbewohnerin des Bf, am 21.11.2024 abgeholt.

2. Mit E-Mail vom 3.12.2024 erhob der Bf Einspruch gegen die gegenständliche Strafverfügung (dort „Strafverfahren" genannt).

3. Mit E-Mail der belangten Behörde vom 16.12.2024 an den Bf wurde dieser darüber informiert, dass der Einspruch des Bf gegen die Strafverfügung am 6.11.2024, GZ: STEYR/924020003480/24, verspätet erhoben worden wäre, weil die Strafverfügung am 12.11.2024 durch Hinterlegung zugestellt und somit per 27.11.2024 in Rechtskraft erwachsen sei. Der Einspruch des Bf sei daher verspätet erhoben worden, weshalb um Einzahlung gebeten wurde.

4. Mit E-Mail vom 5.9.2025 beantragte der Bf die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand mit folgender Begründung:

„Begründung:
1. Die Strafverfügung wurde am 12.11.2024 durch Hinterlegung zugestellt.
2. Zu diesem Zeitpunkt befand ich mich nachweislich auf Dienstreise und konnte die Hinterlegung weder abholen noch den Einspruch fristgerecht einbringen.
3. Am 03.12.2024 habe ich unverzüglich den Einspruch per E-Mail erhoben.
4. Ein grobes Verschulden meinerseits liegt nicht vor, da ich unmittelbar nach Wegfall des Hindernisses reagiert habe.
5. Die verspätete Einspruchseinbringung erfolgte ausschließlich aus Gründen, die außerhalb meines Einflussbereichs lagen."

5. Mit verfahrensgegenständlichem Bescheid der belangten Behörde vom 12.12.2025, GZ: STEYR/924020003480/24, wurde dem Antrag „auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Frist zum Einspruch gegen die Strafverfügung des Bürgermeisters der Stadt Steyr vom

6.11.2024, Zl.: STEYR/924020003480/24, wegen einer Übertretung der Bestimmungen des Oö. Feuer- und Gefahrenpolizeigesetzes, [..] nicht stattgegeben."

6. Dagegen erhob der Bf mit E-Mail-Eingabe vom 29.12.2025 Beschwerde. Im Rahmen der Beschwerde wurde auch der Antrag, dem Wiedereinsetzungsantrag die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen, gestellt.

7. Mit Schreiben des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich (in der Folge: LVwG Oö.) vom 1.4.2026 wurde der Bf aufgefordert, allfällige Umstände, die die Zustellung der Strafverfügung durch Hinterlegung mangelhaft erscheinen lassen, darzulegen und entsprechende Beweismittel vorzulegen.

Dieses Schreiben wurde dem Bf am 8.4.2026 mittels Hinterlegung zugestellt und blieb unbeantwortet.

II. Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den verwaltungsbehördlichen Akt sowie durch die unter Punkt I. dargelegten Ermittlungen.

Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG entfallen, da der das vorangegangene Verwaltungsverfahren einleitende Antrag der Partei (Wiedereinsetzungsantrag) zurückzuweisen ist. Ungeachtet dessen ist die Durchführung einer mündlichen Verhandlung in Angelegenheit eines Wiedereinsetzungsverfahrens im Lichte des Art. 6 EMRK auch nicht geboten, weil sich die Garantien dieser Bestimmung nicht auf Verfahren über Anträge auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand erstrecken (vgl. VwGH 20.6.2022, Ra 2021/10/0168).

Zur Klärung der Frage, ob und gegebenenfalls in welchem Zeitraum sich der Bf im November 2024 auf Dienstreise befand sowie wann er an seine Wohnadresse zurückkehrte, wurde er vom erkennenden Gericht ausdrücklich aufgefordert, geeignete Beweismittel, insbesondere Reiseunterlagen oder vergleichbare Nachweise, vorzulegen, aus denen eine Abwesenheit von der Abgabestelle zum Zeitpunkt der Hinterlegung der Strafverfügung hervorgeht. Dieser Aufforderung kam der Bf im verwaltungsgerichtlichen Beschwerdeverfahren nicht nach. Bereits dem Wiedereinsetzungsantrag waren keine entsprechenden Bescheinigungsmittel angeschlossen. Mangels jeglicher substantiierter Nachweise vermochte der Bf für das LVwG Oö. daher weder darzutun noch glaubhaft zu machen, dass er wegen Abwesenheit von der Abgabestelle nicht rechtzeitig vom Zustellvorgang Kenntnis erlangen konnte.

III. Rechtliche Beurteilung:

Vorauszuschicken ist, dass ein Antrag auf Wiedereinsetzung eine ordnungsgemäße Zustellung voraussetzt. Ein Antrag auf Wiedereinsetzung ist unzulässig, wenn keine ordnungsgemäße Zustellung erfolgt ist, weil diesfalls keine Fristversäumnis vorliegt (vgl. VwGH 9.1.2026, Ra 2025/02/0242).

1. Zur Zustellung der Strafverfügung:

Gemäß § 17 Abs. 1 Zustellgesetz (ZustG) ist, wenn das Dokument an der Abgabestelle nicht zugestellt werden kann und der Zusteller Grund zur Annahme hat, dass sich der Empfänger oder ein Vertreter im Sinne des § 13 Abs. 3 regelmäßig an der Abgabestelle aufhält, das Dokument im Falle der Zustellung durch den Zustelldienst bei seiner zuständigen Geschäftsstelle, in allen anderen Fällen aber beim zuständigen Gemeindeamt oder bei der Behörde, wenn sie sich in derselben Gemeinde befindet, zu hinterlegen.

Gemäß § 17 Abs. 2 ZustG ist der Empfänger von der Hinterlegung schriftlich zu verständigen. Die Verständigung ist in die für die Abgabestelle bestimmte Abgabeeinrichtung (Briefkasten, Hausbrieffach oder Briefeinwurf) einzulegen, an der Abgabestelle zurückzulassen oder, wenn dies nicht möglich ist, an der Eingangstüre (Wohnungs-, Haus-, Gartentüre) anzubringen. Sie hat den Ort der Hinterlegung zu bezeichnen, den Beginn und die Dauer der Abholfrist anzugeben sowie auf die Wirkung der Hinterlegung hinzuweisen.

Gemäß § 17 Abs. 3 ZustG ist das hinterlegte Dokument mindestens zwei Wochen zur Abholung bereitzuhalten. Der Lauf dieser Frist beginnt mit dem Tag, an dem das Dokument erstmals zur Abholung bereitgehalten wird. Hinterlegte Dokumente gelten mit dem ersten Tag dieser Frist als zugestellt. Sie gelten nicht als zugestellt, wenn sich ergibt, dass der Empfänger oder dessen Vertreter im Sinne des § 13 Abs. 3 wegen Abwesenheit von der Abgabestelle nicht rechtzeitig vom Zustellvorgang Kenntnis erlangen konnte, doch wird die Zustellung an dem der Rückkehr an die Abgabestelle folgenden Tag innerhalb der Abholfrist wirksam, an dem das hinterlegte Dokument behoben werden könnte.

Der Bf bringt zur Zustellung der Strafverfügung vor, dass er sich zum Zeitpunkt der Zustellung nachweislich auf Dienstreise befunden habe, weshalb es ihm weder möglich gewesen sei, die hinterlegte Sendung zu beheben noch fristgerecht Einspruch gegen die Strafverfügung zu erheben.

Im vorliegenden Fall ging die belangte Behörde auf Grundlage des Zustellnachweises davon aus, dass die Strafverfügung vom 6.11.2024 am 12.11.2024 (erster Tag der Abholfrist) durch Hinterlegung wirksam zugestellt worden sei.

Will eine Behörde davon ausgehen, dass eine Sendung durch Hinterlegung zugestellt sei, so trifft sie von Amts wegen die Pflicht festzustellen, ob auch tatsächlich durch Hinterlegung eine Zustellung bewirkt wurde. Der ordnungsgemäße Zustellnachweis ist eine öffentliche Urkunde. Er macht Beweis über die Zustellung; ein Gegenbeweis ist möglich (vgl. VwGH 27.3.2026, Ra 2024/05/0164; 24.2.2009, 2008/06/0233).

Hierzu hat der Verwaltungsgerichtshof bereits klargestellt, dass in § 17 Abs. 1 ZustG die Zulässigkeit der Hinterlegung nicht von der wirklichen An- oder Abwesenheit des Empfängers abhängig gemacht wird, sondern davon, ob der Zusteller „Grund zur Annahme" hatte, dass sich der Empfänger regelmäßig an der Abgabestelle aufhalte. Dabei machen vorübergehende berufsbedingte regelmäßige Abwesenheiten von der Abgabestelle zu bestimmten Stunden oder an bestimmten Werktagen die Annahme einer Regelmäßigkeit der Anwesenheit an der Abgabestelle nicht unzulässig. Eine Zustellung gilt nach Abs. 3 leg. cit. daher nur in jenem Falle ungeachtet einer solchen berechtigten Annahme des Zustellers dann als nicht vollzogen, wenn der Empfänger vom Zustellvorgang „nicht rechtzeitig" Kenntnis erlangen konnte (vgl. etwa VwGH 27.3.2026, Ra 2024/05/0164; 19.4.2001, 99/06/0049, mwN.).

Auch der Umstand, dass der Zustellempfänger wegen Abwesenheit von der Abgabestelle von einem Zustellvorgang nicht rechtzeitig Kenntnis erlangen konnte, ist von der Behörde von Amts wegen zu prüfen. Mit dem Grundsatz der Amtswegigkeit des Verwaltungsverfahrens korrespondiert jedoch eine Verpflichtung der Partei zur Mitwirkung bei der Ermittlung des maßgebenden Sachverhaltes, was insbesondere dann der Fall ist, wenn der amtswegigen behördlichen Erhebung faktische Grenzen gesetzt sind. Angesichts dieser Mitwirkungspflicht kann nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes mit der bloßen Behauptung, ortsabwesend gewesen zu sein, eine Unwirksamkeit der durch Hinterlegung erfolgten Zustellung (noch) nicht dargetan werden. Vielmehr bedarf es hiezu eines konkreten, mit dem Anbot entsprechender Bescheinigungsmittel verbundenen Vorbringens, das klare Aussagen über den Umstand und die Dauer der Abwesenheit von der Abgabestelle enthält (vgl. VwGH 27.3.2026, Ra 2024/05/0164; 24.5.2007, 2006/07/0101, mwN.).

Im vorliegenden Fall hat der Bf diese ihn treffende Mitwirkungspflicht nicht erfüllt. Ein an ihn gerichteter gerichtlicher Vorhalt des LVwG Oö., allfällige Umstände darzulegen und durch geeignete Bescheinigungsmittel glaubhaft zu machen, aus denen sich eine mangelhafte Zustellung der Strafverfügung infolge Ortsabwesenheit ergeben könnte, blieb unbeantwortet. Auch dem vorgelegten Behördenakt lassen sich keine entsprechenden Nachweise entnehmen, obwohl solche im Antrag auf Wiedereinsetzung ausdrücklich als Beilagen bezeichnet wurden. Damit fehlt es nicht nur an einem substantiierten Vorbringen, sondern

überhaupt an jeglicher objektivierbaren Grundlage für die behauptete Ortsabwesenheit. Der Bf vermochte daher nicht darzutun oder glaubhaft zu machen, dass er infolge Abwesenheit von der Abgabestelle vom Zustellvorgang nicht rechtzeitig Kenntnis erlangen konnte.

Im Ergebnis wurde die Strafverfügung durch Hinterlegung am 12.11.2024 rechtswirksam zugestellt. Die zweiwöchige Einspruchsfrist gemäß § 49 Abs. 1 VStG gegen die Strafverfügung hat sohin am 12.11.2024 zu laufen begonnen, sodass sich aufgrund der Regelung des § 32 Abs. 2 AVG (iVm. § 24 VStG) der 26.11.2024 als letzter Tag der Einspruchsfrist ergibt. Der am 3.12.2024 erhobene Einspruch ist sohin jedenfalls als verspätet anzusehen.

Im Übrigen war der Zustellvorgang mit der Hinterlegung auch abgeschlossen. Die Frage, durch wen, wann bzw. ob die hinterlegte Sendung behoben wurde, ist – entgegen dem Beschwerdevorbringen – für den Zustellvorgang nicht von Bedeutung (vgl. VwGH 2.11.2022, Ra 2021/11/0188; 6.12.2021, Ra 2020/11/0201; 9.11.2004, 2004/05/0078, mwN).

2. Zum Antrag auf Wiedereinsetzung:

Gemäß § 71 Abs. 1 AVG, der gemäß § 24 VStG auch im Verwaltungsstrafverfahren anzuwenden ist, ist einer Partei auf Antrag die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu bewilligen, wenn sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis eine Frist versäumt und dadurch einen Rechtsnachteil erlitten hat. „Versäumt" ist eine Frist, wenn sie zu laufen begonnen hat und ungenutzt verstrichen ist. Hängt der Fristenlauf von der Zustellung eines behördlichen Schriftstücks an die Partei ab, so beginnt die Frist dann nicht zu laufen - und kann deshalb auch nicht versäumt werden -, wenn die Zustellung wegen Mängeln unwirksam ist (vgl. VwGH 28.5.2013, 2011/05/0076; 30.9.2014, Ra 2014/02/0056). Soweit der Zustellvorgang rechtmäßig erfolgt ist, eine Hinterlegung der Postsendung gemäß § 17 ZustG stattgefunden und der Empfänger dennoch keine Kenntnis vom Zustellvorgang erlangt hat, kann diese Unkenntnis von der ordnungsgemäßen Hinterlegung eines Schriftstückes – sofern sie nicht auf einem Verschulden beruht, welches den minderen Grad des Versehens übersteigt - nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes jedoch geeignet sein, eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu begründen (vgl. VwGH 12.7.2019, Ra 2018/14/0240, mwN.).

Gemäß § 71 Abs. 2 AVG muss der Antrag auf Wiedereinsetzung binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses gestellt werden. Der Verwaltungsgerichtshof geht in ständiger Rechtsprechung davon aus, dass von einer Kenntnis der Verspätung eines Rechtsmittels bereits auszugehen ist, sobald die Partei (bzw. deren Vertreter) die Verspätung bei gehöriger Aufmerksamkeit

erkennen konnte und musste (VwGH 18.9.1996, 96/03/0140; 26.7.2002, 99/02/0314; 30.3.2004, 2003/06/0070).

Verfahrensgegenständlich wurde der Bf mit E-Mail der belangten Behörde vom 16.12.2024 darüber in Kenntnis gesetzt, dass die Strafverfügung vom 6.11.2024 am 12.11.2024 durch Hinterlegung rechtswirksam zugestellt worden und infolge ungenützten Fristablaufs am 27.11.2024 in Rechtskraft erwachsen sei. Gleichzeitig wurde ihm mitgeteilt, dass der am 3.12.2024 erhobene Einspruch verspätet eingebracht worden sei.

Spätestens mit Zugang dieser Mitteilung musste dem Bf die Versäumung der Rechtsmittelfrist erkennbar sein. Die zweiwöchige Frist zur Stellung eines Antrags auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand begann daher jedenfalls am 16.12.2024 zu laufen und endete mit Ablauf des 30.12.2024.

Der erst mit E-Mail vom 5.9.2025 eingebrachte Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand erweist sich somit jedenfalls als verspätet, weshalb auf das Vorliegen der materiellen Voraussetzungen des § 71 Abs. 1 AVG nicht mehr einzugehen war.

Der Spruch war allerdings dahingehend zu berichtigen, dass ein verspätet eingebrachter Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht abzuweisen, sondern zurückzuweisen gewesen wäre (vgl. *Hengstschläger/Leeb*, AVG § 72 Rz. 145 [Stand 1.1.2020, rdb.at]).

3. Zum Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung:

Gemäß § 71 Abs. 6 AVG bzw. § 34 Abs. 4 VwGVG kann einem Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zwar grundsätzlich aufschiebende Wirkung zuerkannt werden. Durch die rechtskräftige Beendigung des Verfahrens über den Wiedereinsetzungsantrag entfällt nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes jedoch die bis dahin bestehende Möglichkeit, diesem Antrag aufschiebende Wirkung zuzuerkennen (VwGH 15.7.2002, 2002/20/0297; 24.2.2011, 2010/10/0232; 29.9.2011, 2011/21/0117). Der Antrag des Bf war daher als unzulässig zurückzuweisen.

Es war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Zu A.II. und B.II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des

Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Hinweis

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Kapsammer